



Totalrevision des Energiegesetzes; Auswirkungen auf die Fördergelder der Photovoltaik

Am 1. Januar 2018 wird das totalrevidierte Energiegesetz in Kraft treten. Dies bedeutet, dass mit der Energiestrategie 2050 insgesamt mehr Fördermittel zur Verfügung stehen. Sie sind jedoch durch den maximalen Netzzuschlag von 2,3 Rappen pro kWh limitiert und reichen nicht aus, um alle Anlagen mit dem Einspeisevergütungssystem (KEV) zu fördern und die bestehende Warteliste abzubauen. Das bisher bestehende Einspeisevergütungssystem (KEV) wird zeitlich bis Ende 2022 befristet und die Förderinstrumente für die Photovoltaik werden ab 2018 stark umgebaut und kosteneffizienter und marktnäher gestaltet. Die Änderungen betreffen alle Photovoltaikanlagen auf der Warteliste (auch bereits realisierte) sowie neue Anmeldungen.

Diese Förderungssysteme sind künftig für Photovoltaikanlagen vorgesehen:

Einspeisevergütung (KEV):

Betreiber von Photovoltaikanlagen mit einer Leistung ab 100 kW können eine Einspeisevergütung erhalten. Aufgrund der beschränkten finanziellen Mittel und des Auslaufens des Einspeisevergütungssystems per Ende 2022 haben aber nur noch wenige Projektanten auf der Warteliste Aussicht auf Fördermittel aus der Einspeisevergütung. Aus heutiger Sicht können voraussichtlich nur noch Anlagen mit Anmeldedatum bis 30. Juni 2012 aufgenommen werden. Neu kann für grosse Anlagen auch die Einmalvergütung (GREIV) beantragt werden.

Einmalvergütung (EIV):

Die Einmalvergütung wird zum Hauptfördersystem für Photovoltaikanlagen. Sie sind Instrumente des Bundes zur Förderung der Stromproduktion aus Photovoltaikanlagen. Diese einmaligen Investitionsbeiträge betragen höchstens 30 Prozent der Investitionskosten von Referenzanlagen. Bei der Einmalvergütung wird zwischen zwei Systemen unterschieden:

Einmalvergütung für kleine Anlagen (KLEIV):

Betreiber von Anlagen mit einer Leistung von weniger als 100 kW erhalten ab 2018 ausschliesslich die „Einmalvergütung für kleine Anlagen“ (KLEIV). Die KLEIV kann erst nach erfolgter Inbetriebnahme beantragt werden. Die Auszahlung erfolgt in Reihenfolge des Eingangsdatums der vollständigen Meldung der Inbetriebnahme. Bei der KLEIV beträgt die Wartezeit für Anlagen, die ab 2018 ihre Inbetriebnahme melden, ca. 2.5 Jahre.

Einmalvergütung für grosse Anlagen (GREIV):

Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 100 kW können grundsätzlich zwischen der KEV (Einspeisevergütung) und der „Einmalvergütung für grosse Anlagen“ (GREIV) wählen. Analog zur KEV wird die Warteliste der GREIV nach Anmeldedatum abgearbeitet. Im Gegensatz zur KLEIV ist es hier nicht erforderlich, die Photovoltaikanlage vor dem Erhalt einer Förderzusage zu realisieren. Bei der GREIV ist für Neuanmeldungen ab 2018 mit einer Wartezeit von ca. 6 Jahren zu rechnen.



Falls Sie weitere Fragen zur Abwicklung Ihrer Förderung, zur Warteliste oder zum Anmeldeverfahren haben, kontaktieren Sie bitte www.swissgrid.ch, E-Mail: kev-hkn@swissgrid.ch oder Telefon: 0848 014 014.

Bei Fragen zum Bau einer Photovoltaikanlage kontaktieren Sie www.swissolar.ch, E-Mail: info@swissolar.ch oder Telefon: 044 250 88 33.

Abteilung Bau und Umwelt